

# REGIERUNGSRAT DES KANTONS AARGAU

Aarau, 23. Januar 2002

01.331

Interpellation Regula Fiechter, Aarau, vom 20. November 2001 betreffend Vorgehen der Fremdenpolizei Aargau gegenüber illegalisierten, gewaltbetroffenen Migrantinnen, welche Opfer von Frauenhandel sind; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rates unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

### Zur Frage 1

"Wurde die Fremdenpolizei Aargau bereits mit Anzeigen betreffend Frauenhandel konfrontiert?"

Bislang sind bei der Fremdenpolizei keine Anzeigen wegen Frauenhandels eingegangen. Hingegen hatte die Kantonspolizei in der Zeit von 1991 bis 2001 sechs Strafanzeigen wegen Menschenhandels gemäss Art. 196 des Strafgesetzbuches (StGB) zu verzeichnen (vgl. Antwort zu Frage 3).

## Zur Frage 2

"Wenn ja, welches ist das Vorgehen der Fremdenpolizei gegenüber den betroffenen Migrantinnen, welche Anzeige erstatten?"

Wie in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, hatte die Fremdenpolizei bislang keine Anzeigen wegen Frauenhandels zu verzeichnen, weshalb keine konkreten Angaben zum Vorgehen in der Vergangenheit möglich sind. Sollte es in der Zukunft jedoch zu Anzeigen kommen, so wird die Fremdenpolizei diese selbstverständlich zum Zweck genauer Abklärung an die Strafuntersuchungsbehörden weiterleiten.

Ausländische Personen, die keine Anwesenheitsbewilligung besitzen oder deren Anwesenheitsbewilligung abläuft, haben den Kanton Aargau grundsätzlich zu verlassen (Art. 12 Abs. 2 Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung; ANAG). Dies bedeutet, dass grundsätzlich auch von Frauenhandel Betroffene zum Verlassen des Kantons angehalten werden müssen, sofern sie keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Dies unabhängig davon, ob sie selbst Anzeige erstattet haben oder nicht. Die Fremdenpolizei hat den Auftrag, der Verpflichtung zur Ausreise Nachachtung zu verschaffen (§ 3 Einführungsgesetz zum Ausländerrecht; EGAR).

Basierend auf Art. 13 lit. f der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) kann in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen eine Anwesenheitsberechtigung erteilt werden. Die Fremdenpolizei prüft allfällige Härtefallgesuche von Opfern des Frauenhandels und unterbreitet die Gesuche bei Vorliegen eines Härtefalls den Bundesbehörden. Inwieweit tatsächlich ein Härtefall vorliegt, ist im Rahmen der einzelfallweisen Prüfung festzustellen. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob es der betreffenden Person in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zuzumuten ist, in ihr Heimatland zurückzukehren.

### **Zur Frage 3**

"Wie geht die Fremdenpolizei bei Razzien im Sexmilieu gegen illegalisierte Migrantinnen vor und auf welche Weise wird abgeklärt, ob sie vom Straftatbestand Frauenhandel betroffen sind (Art. 196 StGB)?"

Razzien im Sexmilieu sind Aufgabe der Kantonspolizei. Diese führt in den einschlägigen Betrieben, Lokalen und Etablissements sporadische Kontrollen durch. In den meisten Fällen, bei denen aus dieser Kontrolltätigkeit Verzeigungen gegen arbeitende Frauen resultierten, handelte es sich um die ANAG-Tatbestände der illegalen Einreise und der Arbeitsaufnahme ohne Bewilligung. Zur Durchführung des Strafverfahrens werden die Beschuldigten auf Verfügung der Justiz mehrheitlich für kurze Dauer inhaftiert.

In der Zeit von Anfang 1991 bis Ende 2001 wurde im Kanton Aargau insgesamt in sechs Fällen Strafanzeige wegen Menschenhandels gemäss Art. 196 StGB erstattet. Die Verzeigungen richteten sich gegen Betreiber von solchen Etablissements oder Vermittler von illegal eingereisten Personen an dieses Gewerbe. Es wurden drei Männer und drei Frauen zur Anzeige gebracht. Die strafrechtliche Erledigung der Anzeigen durch die Justiz entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrates.

Bei Feststellung von Gesetzeswiderhandlungen werden die verantwortlichen Personen jeweils eingehend polizeilich auch zum Tatbestand des Menschenhandels befragt. In der Praxis zeigt sich, dass weder die Betreiber noch die betroffenen Frauen in diesem Punkt besonders aussagewillig sind. In Ermangelung von rechtsgenüglichen Beweisen muss daher in den meisten Fällen von einer Verzeigung wegen Menschenhandels abgesehen werden.

#### Zur Frage 4

"Wie stellt sich die Fremdenpolizei zur Petition "Schutzprogramm für Betroffene von Frauenhandel", welche am 15. März 2000 dem Bundesrat übergeben wurde?"

Grundsätzlich ist die Petitionsforderung, wonach Opfer von Frauenhandel eines speziellen Schutzes bedürfen, zu unterstützen. Zu den einzelnen in der Petitionsbegründung vorgebrachten Forderungen ist Unterschiedliches zu sagen:

Die Forderung nach einer Ausdehnung des Tatbestands des Menschenhandels über die Prostitution hinaus auf sämtliche Formen von erzwungener Tätigkeit ist insofern zu unterstützen, als jede Form von erzwungener Tätigkeit nicht akzeptiert werden kann. Allerdings dürfte solche Zwangsanwendung jeweils bereits unter andere Tatbestände wie zum Beispiel denjenigen der Nötigung (Art. 181 StGB) fallen. Der Entscheid, ob die Sachverhalte gar vom qualifizierteren Tatbestand des Menschenhandels erfasst werden sollen, muss vom Bundesgesetzgeber getroffen werden.

Gleiches gilt auch für Forderungen wie Straffreiheit, Polizeischutz, neue Identität oder Opferhilfe. Die Fremdenpolizei ist für solche, im Zusammenhang mit der Strafrechtspflege stehenden Fragen nicht zuständig und nicht berufen, Sinn und Machbarkeit dieser Anliegen zu beurteilen. Letztlich ist es die Aufgabe der politischen Behörden im Bund, namentlich des Bundesrates und der Eidgenössischen Räte, diese rechtspolitischen Fragen gesetzgeberisch zu regeln.

Im Hinblick auf die Forderung nach einem unbegrenzten Aufenthaltsrecht ist auf den Entwurf eines neuen Ausländergesetzes des Bundes (Entwurf AuG) hinzuweisen. Darin wird vorgesehen, dass von den üblichen Zulassungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung abgewichen werden kann, um besonders gefährdete Personen vor Ausbeutung im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit zu schützen oder um den vorübergehenden Aufenthalt von Opfern von Menschenhandel zu regeln (Art. 29 Abs. 1 lit. d und e Entwurf AuG). Es bleibt abzuwarten, ob der Entwurf AuG in dieser Form in Kraft treten wird. Bis zur allfälligen Einführung der neuen AuG-Bestimmungen kann die Fremdenpolizei jedoch nur einen unbefristeteten Aufenthalt gewähren, wenn ein Härtefall vorliegt (vgl. Antwort zu Frage 2).

## Zur Frage 5

"Kann sich die Fremdenpolizei in Zusammenarbeit mit den Strafbehörden auf kantonaler Ebene eine Umsetzung dieses Schutzprogrammes vorstellen und wenn ja, wie?"

Die Fremdenpolizei ist bereit, ein allfälliges Schutzprogramm des Bundes mitzutragen. Wie jedoch eine solche Umsetzung im Konkreten aussehen würde, ist anhand der allgemein gehaltenen Petitionsforderungen nicht auszumachen. Eine Umsetzung kann erst geplant werden, wenn die konkreten Massnahmen eines allfälligen Schutzprogrammes des Bundes vorliegen. Ein eigenes kantonales Schutzprogramm ist aufgrund der national bestehenden Problematik nicht sinnvoll.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'957.--.

REGIERUNGSRAT AARGAU